

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 2010 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes**

### **Artikel I**

Das NÖ Feuerwehrgesetz, LGBI. Nr. 4400, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Brandsicherheit von Bauwerken ist alle 10 Jahre zu überprüfen.“

2. § 19 Abs. 2 entfällt.

3. § 20 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die feuerpolizeiliche Beschau für Bauwerke ist vom zuständigen Rauchfangkehrermeister selbstständig durchzuführen.“

4. Im § 20 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Sofern ein Rauchfangkehrermeister mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 13 beauftragt wurde ist dieser zuständig.“

und nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Sinngemäßes gilt, wenn die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau verweigert wird.“

5. § 20 Abs. 2 entfällt.

6. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn besondere Umstände eine erhöhte Brandgefahr vermuten lassen, sind bei Bedarf für industrielle und gewerbliche Betriebsanlagen der Kommandant der Feuerwehr bzw. ein von ihm namhaft gemachtes geeignetes Feuerwehrmitglied als Sachverständiger und ein brandschutztechnischer Sachverständiger sowie die erforderlichen weiteren Sachverständigen vom

Rauchfangkehrermeister beizuziehen.“

7. Im § 20 Abs. 4 wird nach dem Wort „Auskunftsperson“ die Wortfolge „vom Rauchfangkehrermeister“ eingefügt.
8. § 20 Abs. 5 entfällt.
9. Im § 20 Abs. 6 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Einhebung des Kostenbeitrags für eine Beschau erfolgt direkt durch den Rauchfangkehrermeister. Wird vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten der Kostenbeitrag an den Rauchfangkehrermeister nicht entrichtet, so hat die Gemeinde den Kostenbeitrag mit Bescheid festzusetzen. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich für eine Beschau nach den im § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich, LGBI. 7000/50, festgesetzten Tarifen.“

## Artikel II Inkrafttreten

Artikel I tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.